

# Bayerischer Elternverband e.V.

Landesvorsitzende Maria Lampl



Geschäftsstelle:  
Aussiger Str. 23, 91207 Lauf  
Tel.+Fax : 09123 74427  
Mail: M.Alfes@t-online.de  
[www.bayerischer-elternverband.de](http://www.bayerischer-elternverband.de)

Sachgebiet Förderschule  
Henrike Paede  
Richard-Wagner-Str. 11, 86391 Stadtbergen  
Tel.: 0821 437196  
E-Mail: [henrike.paede@bayerischer-elternverband.de](mailto:henrike.paede@bayerischer-elternverband.de)

## **Stellungnahme des Bayerischen Elternverbands zum "Konzept der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens im Sinne des Art. 24 UN-BRK" vom 18.10.2010**

Der Bayerische Elternverband (BEV) begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass die bayerische Staatsregierung ein Konzept zur Inklusiven Bildung vorgelegt hat. Nach Ansicht des BEV hat dieses Konzept allerdings beträchtliches Verbesserungspotenzial.

### **Tenor des Konzepts**

Der Bayerische Elternverband bemerkt, dass es dem Konzept an Entschiedenheit fehlt. Die Formulierungen sind kaum jemals scharf gefasst. Es steht zu befürchten, dass dadurch der Ermessensspielraum möglichst groß und die Verpflichtung zur tatsächlichen Inklusion möglichst klein gehalten werden soll. Eine konsequente Vorstellung davon, was Inklusion wirklich bedeutet, lässt das Konzept vermissen.

### **Zeit- und Finanzplanung**

Der BEV fordert einen Zeitplan für den Weg zur Inklusion und vor allem die nötigen Mittel für angemessene Rahmenbedingungen. Jeglicher Finanzierungsvorbehalt im BayEUG, insbesondere der für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, steht der Inklusion im Wege. Da Inklusion ein Grundrecht ist, sind haushaltsrechtliche Vorbehalte hier fehl am Platz.

### **Rechtsgrundlagen**

Der Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf den Besuch der allgemeinen Schule muss im BayEUG festgeschrieben werden (Änderung des Art. 41 BayEUG). Ferner hält der BEV es für selbstverständlich, dass die "aktive Teilnahme" eines Kindes am Unterricht keine Voraussetzung für inklusive Beschulung sein darf und fordert, dies in der Neufassung des BayEUG zu berücksichtigen.

### **Weiterführende Schulen**

Das gegliederte Schulsystem in Bayern steht einer wirklichen Inklusion im Weg. Da dieses System und die Zugangsvoraussetzungen für die weiterführenden Schulen erhalten bleiben sollen, dürften behinderte Kinder lediglich an der Hauptschule vermehrt anzutreffen sein. Dieser Zustand verdient den Namen Inklusion nicht. Der BEV fordert, Inklusion an allen anderen Schularten in gleichem Maß umzusetzen wie

an den Grund- und Hauptschulen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Inklusion an der Berufsschule.

### **Ausbildung der Lehrer zur "Förderpädagogen"**

Die Ausbildung für Lehrer aller Schularten muss, aufbauend auf sonderpädagogischem Wissen, die individuelle Förderung zur Kernaufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers machen. Der Wandel hin zu einer Pädagogik, die sich nicht an den Schwächen des Kindes, sondern an dessen Potenzialen orientiert, ist dabei fundamental. Alle Lehrer - nicht nur die Sonderpädagogen - müssen einen individuellen Förderplan erstellen und anwenden können. Vor- und Nachbereitung mit Kindern und Eltern muss darin eine wesentliche Rolle spielen. Im Konzept der Staatsregierung ist auf Seite 19/20 zu lesen, es gehe bei der Lehrerbildung "in erster Linie um die Sensibilisierung" für die Themen Förderung und Integration. Dies bleibt weit hinter den Erfordernissen der UN-BRK zurück.

### **Intelligenztests und ihre Folgen**

Derzeit führt im Bereich der sonderpädagogischen Förderung eine defizitorientierte Betrachtungsweise dazu, dass Kinder auf ihre einmal festgestellten Defizite fixiert werden. Infolgedessen werden sie sogar in der allgemeinen Schule separat unterrichtet oder von bestimmten Aufgaben ausgeschlossen. Das widerspricht dem Ziel der Inklusion. Intelligenztests dürfen daher ausschließlich dazu dienen, den Ausgangspunkt der Förderung festzustellen, keineswegs aber der Einordnung in vermeintlich passende Kategorien. Alle Kinder, ob "behindert" oder nicht, müssen auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand abgeholt werden und die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Ein Kind, das sich einer Aufgabe stellt, nur deshalb nicht zu unterstützen, weil die gewählte Aufgabe nach Meinung der Erwachsenen zu schwer ist, dem Kind also nicht jede Entwicklungsmöglichkeit zuzubilligen, ist wider den Geist der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die mit Hilfe von Intelligenztests erhobenen Daten unterliegen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Daher dürfen keine Tests ohne Einwilligung der Eltern gemacht werden.

### **Erhalt der Förderschule**

Die Staatsregierung möchte neben der Regelschule die Förderschule als möglichen Lernort erhalten. Dem kann der BEV nur unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Der reguläre Lernort ist die Regelschule.
- Die Förderschule oder eine ihrer Sonderformen (Stütz- und Förderklassen) dient der Krisenintervention und ist nur zeitlich begrenzt zuständig. Hierbei gilt der Grundsatz: so kurz wie möglich und so lange wie nötig.
- Kommt keine Einigung darüber zustande, ob ein Kind die Regel- oder die Förderschule besuchen soll, bestimmen die Eltern, wo ihr Kind zu Schule geht.
- Solange es keine angemessene Alternative gibt, sollen die Förderzentren erhalten bleiben und mit dem nötigen Personal ausgestattet werden.

### **Anreize für Schulen und Lehrkräfte**

Obwohl die Möglichkeit zur Inklusion auch heute schon theoretisch gegeben ist, stoßen Eltern, die ihr behindertes Kind in die allgemeine Schule schicken wollen,

meist an zwei Barrieren: Die Schule ist nicht bereit, das Kind aufzunehmen, oder es findet sich in der aufnahmewilligen Schule kein Lehrer, der das Kind in seiner Klasse akzeptiert. Deshalb müssen für Schulen finanzielle Anreize geschaffen werden. Hierfür sollte die Finanzierung von KiTas mit erhöhten Sätzen für behinderte Kinder Vorbild sein. Lehrer, die inklusiv arbeiten wollen, sollen dienstrechtliche Anreize wie eine Beförderung bekommen.

### **Elternentscheidung**

Die im vorliegenden Konzept angeblich vorgenommene Stärkung des Elternwillens bei der Wahl der Schule kann der BEV nicht erkennen. Wie bisher liegt die endgültige Entscheidung darüber, welche Schule das Kind besucht, nicht bei den Eltern.

### **Außenklassen**

Der Bayerische Elternverband lehnt Außenklassen als nicht inklusiv ab. Hier werden die Kinder zu viel nebeneinander und zu wenig gemeinsam unterrichtet.

### **Kooperationsklasse Typ 2**

Sollte die Staatsregierung die im Konzept vorgesehene Kooperationsklasse Typ 2 einführen, muss die Verantwortung für die behinderten Kinder neben der Lehrkraft der Regelschule bei einem Sonderpädagogen liegen. Heilpädagogische Unterrichtshilfen sind zur weiteren Unterstützung hochwillkommen, können jedoch bei einer so großen Gruppe von schwer behinderten Kindern den Sonderpädagogen nicht ersetzen.

### **Keine erneute Sortierung der Kinder, keine Richtwerte**

Der BEV lehnt die im Konzept der Staatsregierung festgelegten Formen der angeblichen Inklusion - Außenklasse und Kooperationsklasse - ab. Diese Fixierung lässt befürchten, dass Kinder auch in der allgemeinen Schule wieder nach Förderschwerpunkten sortiert werden sollen. Jedes Kind hat jedoch das Recht, dort zur Schule zu gehen, wo es wohnt.

Folgerichtig fordert der BEV auch den Verzicht auf Richtwerte für die Anzahl von behinderten Kindern in einer Klasse der Regelschule. Richtwerte würden auf dem Land die wohnortnahe Beschulung, die ein inklusives Konzept bieten muss, verhindern. Um die zur Erfüllung des Richtwerts erforderliche Zahl von behinderten Kindern zusammen zu bekommen, - besonders dann, wenn sie einem gemeinsamen Förderschwerpunkt entsprechen sollen -, müssten diese, wie zuvor zu den Förderschulen, weite Wege zurück legen. Der BEV fordert daher, auf Richtwerte zu verzichten und lediglich eine Obergrenze vorzusehen. Diese darf nicht höher sein als fünf behinderte Kinder je Klasse.

### **Budget für Hilfskräfte**

Die Schulen bzw. Kommunen müssen in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Dafür sind sie mit einem Budget für schulische Hilfskräfte auszustatten, das sowohl die – derzeit aus dem Sozialetat finanzierten – Integrationshelfer als auch Unterstützungskräfte wie Heilpädagogen, Förderlehrer, Kinderpfleger, Schulpsychologen, Erzieher und Schulsozialarbeiter umfasst. Hiermit soll die Schule bzw. Kommune nach ihrem Bedarf frei verfahren. Nach der bisherigen Regelung kann es passieren, dass in einer Klasse mehrere Kinder Anspruch auf einen Integrationshelfer haben, während einer anderen Klasse keinerlei Hilfskräfte

zustehen. Dies kann durch die vorgeschlagene Regelung sinnvoll ausgeglichen werden.

Mit einem solchen Budget könnte auch die viel beschworene individuelle Förderung aller Kinder endlich gelingen.

### **Schlüssel für die Lehrertzuteilung**

Der BEV schlägt vor, für die Zuweisung von Lehrerstellen Bedarfssätze einzuführen, wie sie sich bei der Mittelzuweisung für KiTas bereits bewährt haben. Damit sollen Schulen für Kinder ohne Behinderung einen einfachen, für behinderte Kinder je nach Art und Schwere ihrer Behinderung einen mit dem Faktor x zu multiplizierenden Satz an Lehrerstunden zugewiesen bekommen. Diese Stunden sollen von der Schule so verteilt werden, dass auch Klassen mit wenigen behinderten Kindern oder gar nur einem Kind gut versorgt sind. Bei einem einzigen behinderten Kind in einer Klasse muss der Bedarfssatz verdoppelt werden.

### **Autonomie der Schulen**

Der BEV legt größten Wert auf die Autonomie von Schulen und Eltern vor Ort. Nur mit den oben beschriebenen Finanzierungs- und Personalzuteilungsmodellen ist auch kleinen Schulen im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben, in eigener Verantwortung und im Zusammenwirken mit den betroffenen Eltern den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder mit passgenauen Maßnahmen zu begegnen. Die erforderliche Flexibilität kann anderweitig nicht hergestellt werden.

### **Elternvertretung**

Der BEV sieht die Gefahr, dass die Eltern behinderter Kinder, da stark in der Minderheit, in den gesetzlichen Elternräten untergehen. Es wird daher gefordert, jeden Elternbeirat und jeden gemeinsamen Elternbeirat an Volksschulen zu verpflichten, einen Inklusionsbeauftragten zu bestellen. Ferner soll jeder Elternbeirat und jeder gemeinsame Elternbeirat mindestens einmal je Schuljahr sämtliche Eltern behinderter Kinder zu einer Versammlung einladen

### **Inklusionse Elternabende des MSD**

Einen verpflichtenden Elternabend des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes je Halbjahr eigens für die Eltern behinderter Kinder hält der BEV für unverzichtbar.

### **Beratung der Eltern**

Der BEV fordert eine umfassende, behördenübergreifende, verpflichtende und zu dokumentierende Schul- und Sozialberatung für die Eltern, wobei insbesondere über mögliche Hilfen bei der Inklusion aufzuklären ist. Die Beratung über die Wahl der Schule muss schulartneutral erfolgen. Hierfür soll an jeder Schule ein Lehrer zum Inklusionsbeauftragten ernannt und ausgebildet werden. Es sollte sich möglichst um ein Mitglied der Schulleitung handeln. Da Eltern behinderter Kinder oft mit der Suche und Anstellung von Integrationshelfern überfordert sind, soll der Inklusionsbeauftragte dabei helfen.

### **Aufklärung der Allgemeinheit**

Eltern "normaler" Kinder haben nicht selten Angst, dass behinderte Kinder in der Klasse ihrer Kinder sich negativ auf den Lernerfolg auswirken. Der BEV vermisst im vorliegenden Konzept die Aufklärungsarbeit des Staates, die behinderten Kindern und ihren Eltern dabei hilft, im öffentlichen Ansehen aus der Nische der "Minderbemittelten" und "Prekären" herauszukommen. Das Ziel soll dabei sein, das

Anderssein sogenannter Behinderter zu akzeptieren und sich durch sie nicht bedroht oder verunsichert zu fühlen. Dazu gehört eine umfassende Information der Allgemeinheit über alle Vorgänge im Zusammenhang mit Inklusion.

7. Februar 2011

Henrike Paede  
Stellvertretende Landesvorsitzende  
Sachgebietsleiterin Förderschule/Inklusion